

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, 30.10.2012
Bearbeitet von Dr. Wiebke Wietschel
Tel.: 361-4093

Lfd. Nr. L-59-18

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 07.11. 2012**

**„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Schiedsstelle
nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz“**

A. Problem

Im Jahr 2004 hatten Senat und Bürgerschaft (Landtag) beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um die Anzahl der Vorschriften zu reduzieren und eine Entbürokratisierung herbei zu führen. Nachdem das Verfahren evaluiert worden war, haben Senat und Bürgerschaft hinsichtlich des weiteren Verfahrens beschlossen, dass Befristung und Evaluation des Rechtsbestandes selektiver vorgenommen werden sollen. Befristungen sollen nur noch unter engen Voraussetzungen vorgesehen werden.

Im Bereich der gesundheitsrechtlichen Vorschriften liegen noch diverse Vorschriften mit einer Befristung vor. Hierzu zählt u. a. die Bremische Verordnung über eine Schiedsstelle nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, die bis zum 31.12.2012 befristet ist. Die Vorschrift hat sich bewährt und bedarf der Fortgeltung.

B. Lösung

Es wird ein Beschluss über den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Schiedsstelle nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz hergestellt,

durch die die Befristung der Verordnung ersatzlos aufgehoben wird und die Vorschrift eine unbefristete Geltungsdauer hat.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen gesehen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen gegeben. Auch sind keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer erkennbar.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Schiedsstelle nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu.

Anlagen:

Verordnungsentwurf

Begründung

Anlage 1

Entwurf

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Schiedsstelle nach dem
Krankenhausfinanzierungsgesetz**

Vom

Aufgrund des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 10 Absatz 3 der Schiedsstellenverordnung vom 24. April 2007 (Brem.GBl. S. 300 – 2128-c-3) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, d. xx.xx.2012

Der Senat

Anlage 2

Begründung

Im Jahr 2004 hatten Senat und Bürgerschaft (Landtag) beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu befristen, um die Anzahl der Vorschriften zu reduzieren und eine Entbürokratisierung herbei zu führen. Nachdem das Verfahren evaluiert worden war, haben Senat und Bürgerschaft hinsichtlich des weiteren Verfahrens beschlossen, dass Befristung und Evaluation des Rechtsbestandes selektiver vorgenommen werden sollen. Befristungen sollen nur noch unter engen Voraussetzungen vorgesehen werden.

Im Bereich der gesundheitsrechtlichen Vorschriften liegen noch diverse Vorschriften mit einer Befristung vor. Hierzu zählt u. a. die Bremische Verordnung über eine Schiedsstelle nach dem Bundeskrankenhausfinanzierungsgesetz, die bis zum 31.12.2012 befristet ist. Die Verordnung hat sich bewährt und bedarf der Fortgeltung. Die Befristung wird daher ersatzlos aufgehoben. Damit hat die Verordnung eine unbefristete Geltungsdauer.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.